

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 9-12 - 2 F 11042 E
O - 2751 Schwerin, Münzstr. 8

7. Dezember 1992

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

G.-Nr. 605.00/8

Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht

§ 1

Der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach diesem Kirchengesetz unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen, die nach der Zustimmung der Landeskirche gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. 09. 1990 (GBl. I S. 1483) - im folgenden: Staatliches Stiftungsgesetz genannt - in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag (BGBl. II S. 1239, 1241) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind und kirchliche Stiftungen, die zuvor die Rechtsfähigkeit erlangt haben und im Sinne des § 29 des Staatlichen Stiftungsgesetzes fortbestehen.

§ 2

(1) Als kirchliche Stiftungen können diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Staatlichen Stiftungsgesetzes erfüllen, ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben und nach § 1 des Kirchengesetzes vom 24. 10. 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) als landeskirchliche Werke anerkannt sind oder werden können.

(2) Eine Anerkennung als kirchliche Stiftung darf nicht ohne Antrag oder Zustimmung der Stiftung erfolgen.

§ 3

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 27 des Staatlichen Stiftungsgesetzes ist für den Bereich der Evange-

lisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der Oberkirchenrat.

§ 4

Die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stellt sicher, daß die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 5

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 15 - 23 des Staatlichen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können,

b) im Rahmen der Geschäfts- und Kassenprüfung, § 19 Abs. 1 Satz 2 des Staatlichen Stiftungsgesetzes, auf Kosten der Stiftung der Vorstand verpflichtet ist, innerhalb von 8 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

§ 6

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Oberkirchenrates, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

a) bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebung (§ 78 Abs. 1 BGB oder § 22 des Staatlichen Stiftungsgesetzes),

b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach a),

c) bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane (§ 19 Abs. 2 des Staatlichen Stiftungsgesetzes).

§ 7

(1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über die §§ 15 - 23 des Staatlichen Stiftungsgesetzes hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

G. Nr. 404.00/6

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. November 1992

§ 1

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1966 (Kirchl. Amtsblatt 1966, Nr. 6/7) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. August 1968 (Kirchl. Amtsblatt 1968, Nr. 9) wird wie folgt geändert:

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Oberkirchenrat.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 15. 11. 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

1. Die Bezeichnung "Amtszuchtgesetz" ist in der Überschrift und allen Bestimmungen zu ersetzen durch "Amtspflichtverletzungsgesetz".

2. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

"zu § 1

Das Amtspflichtverletzungsgesetz ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten (Kirchl. Amtsblatt 1987, Nr. 12) auf die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates anzuwenden.

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 (Kirchl. Amtsblatt 1977, Nr. 7) wird durch das Amtspflichtverletzungsgesetz nicht berührt."

3. Ziff. 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

" zu § 10

Einleitende und zuständige Stelle im Sinne des Amtspflichtverletzungsgesetzes und dieses Kirchengesetzes ist der Oberkirchenrat."

5. Ziff. 4 wird gestrichen.

6. Ziff. 5 und 6 werden Ziff. 4 und 5.

7. Es wird folgende neue Ziff. 6 eingefügt:

" zu § 42

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme der Verteidigung entscheidet

1. während der Ermittlungen die einleitende Stelle
2. im Spruchverfahren der Obmann
3. im förmlichen Verfahren

a) während der Untersuchungen der Untersuchungsführer

b) im Verfahren vor der Kammer für Amtszucht der Vorsitzende

c) im übrigen die einleitende Stelle.

Gegen die Entscheidung nach Satz 1 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar."

8. Ziff. 9 wird gestrichen.

9. Ziff. 10 wird Ziff. 9

10. Ziff. 11-13 werden gestrichen.

11. Ziff. 14-16 werden Ziff. 10-12.

12. Ziffer 11 (bisher Ziff. 15) erhält folgende Fassung:
" zu § 108

Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchausschusses und der Kammer die Berufung mit.

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen."

13. Ziff. 17 wird gestrichen.

14. Ziff. 18 und 19 werden Ziff. 13 und 14.

15. In Ziff. 14 (bisher Ziff. 19) Satz 1 sind die Worte " und im Senat" zu streichen.

Ziff. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

" Der Kirchenbeamte muß der gleichen Laufbahn angehören wie der Kirchenbeamte gegen densich das Verfahren richtet".

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 15. November 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands in neuer Fassung bekannt:

Der Oberkirchenrat
Müller

G. Nr. 404.00/6-1

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1992

Zur Anwendung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht vom 7. Juli 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1989 (ABI VELKD Bd. VI, S. 104) wird bestimmt:

1. zu § 1

Das Amtspflichtverletzungsgesetz ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten (Kirchl. Amtsblatt 1987 Nr. 12) auf die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates anzuwenden.

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 (Kirchl. Amtsblatt 1977, Nr. 2) wird durch das Amtspflichtverletzungsgesetz nicht berührt.

2. zu § 2

Das Amtszuchtgesetz ist nach Maßgabe der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Bestimmungen auch auf alle in einer Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe im Auftrag tätigen Ordinierten anzuwenden sowie auf ordinierte Missionare, soweit die Amtszucht nicht durch die Kirche des Arbeitsfeldes (Entsendungsgebietes) ausgeübt wird.

3. zu § 10

Einleitende und zuständige Stelle im Sinne des Amtspflichtverletzungsgesetzes und dieses Kirchengesetzes ist der Oberkirchenrat.

4. zu § 18

Für den Bereich der Landeskirche wird ein Spruchauschuß gebildet.

5. zu § 19

Der Spruchauschuß besteht aus einem Landessuperin-

tendenten als Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der Landessynode, der rechtskundige Beisitzer vom Oberkirchenrat, der Pastor von der Vertretung der Pastorenschaft bestellt. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

6. zu § 42

Über das Vorliegen der Voraussetzung für die Übernahme der Verteidigung entscheidet:

1. während der Ermittlungen die einleitende Stelle
2. im Spruchverfahren der Obmann
3. im förmlichen Verfahren:
 - a) während der Untersuchungen der Untersuchungsführer
 - b) im Verfahren vor der Kammer für Amtszucht der Vorsitzende
 - c) im übrigen die einleitende Stelle.

Gegen die Entscheidung nach Satz 1 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

7. zu § 52

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Kammer für Amtszucht gebildet.

8. zu § 53

Der Oberkirchenrat bestellt:

- den Vorsitzenden,
- den rechtskundigen Beisitzer,
- einen Landessuperintendenten als Beisitzer.

Die Landessynode bestellt:

- zwei Pastoren als Beisitzer.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

9. zu § 82 Satz 4

Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle ist der Oberkirchenrat.

10. zu § 106 Abs. 2

Zuständige Stelle für die Entscheidung über eine Entschädigung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ist der Oberkirchenrat.

11. zu § 108

Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchausschusses und der Kammer die Berufung mit.

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen.

12. zu § 109

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß, Kammer und Senat sind ferner ausgeschlossen

- a) der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der beschuldigte Pastor gehört
- b) Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrates.

13. zu § 127

Die Entscheidungen im Gnadenwege werden von dem Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode und dem Präsidenten des Oberkirchenrates getroffen.

14. zu § 132

Im Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte wirken als Beisitzer mit:

- im Spruchausschuß anstelle des Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt,
- in der Kammer anstelle des zweiten von der Landessynode zu bestellenden Pastors ein Kirchenbeamter den die Landessynode bestellt.

Der Kirchenbeamte muß der gleichen Laufbahn angehören wie der Kirchenbeamte, gegen den sich das Verfahren richtet. Für jeden der beiden Beisitzer ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Juli 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 9. Juli 1992 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtregelungsgesetz - ARR) vom 17. März 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991, S. 48) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARR veröffentlicht werden.

Der Oberkirchenrat

Müller

G. Nr. 460.01/91

Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1992, S. 32) in der Fassung seiner Änderung und Ergänzung vom 2. März

1992 (Kirchliches Amtsblatt S. 57) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt 1 der Gliederung wird eingefügt: "1.8 Pfarrhelfer"

2. Folgender Einzelgruppenplan wird nach Einzelgruppenplan 1.7 angefügt:

"1.8 Pfarrhelfer

Verg.-Gr. V b

1. Nichtordinierte Pfarrhelfer, die mit der Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder mit der Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste in einer übergemeindlichen oder allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt sind.

Verg.-Gr. IV b

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in Verg.-Gr. V b.

3. Nichtordinierte Pfarrhelfer, die mit der unselbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle oder in größerem Umfang mit der Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste in einer übergemeindlichen oder allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt sind.

Verg.-Gr. IV a

4. Mitarbeiter wie zu 3. nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Verg.-Gr. III

5. Ordinierte Pfarrhelfer, die mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in einer übergemeindlichen Aufgabe beauftragt sind.

Verg.-Gr. II a

6. Mitarbeiter wie zu 5. nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Verg.-Gr. I b

7. Mitarbeiter wie zu 6. nach fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe."

3. Der Einzelgruppenplan 1.2 Gemeindepädagogen erhält folgende Fassung:

Verg.-Gr. IV b

1. Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung im ersten Jahr der Berufstätigkeit.

Verg.-Gr. IV a

2. Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung nach einjähriger Berufstätigkeit.

Verg.-Gr. III

3. Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung nach dreijähriger Berufstätigkeit.

Verg.-Gr. II a

4. Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung nach fünfjähriger Berufstätigkeit.

Verg.-Gr. I b

5. Mitarbeiter wie zu 4.

a) mit zweiter gemeindepädagogischer Prüfung nach elfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe;
b) ohne zweite gemeindepädagogische Prüfung nach fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

4. Der Einzelgruppenplan 1.4 Kirchenmusiker erhält folgende Fassung:

Verg.-Gr. VII

1. Kirchenmusiker mit C-Prüfung in entsprechender Tätigkeit.

Verg.-Gr. VI b

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

Verg.-Gr. V c

3. Kirchenmusiker mit B-Prüfung in entsprechender Tätigkeit.

4. Kirchenmusiker mit A-Prüfung in einer B-Kirchenmusikerstelle.

Verg.-Gr. V b

5. Mitarbeiter wie zu 3. und 4. nach einjähriger Bewährung.

Verg.-Gr. IV b

6. Mitarbeiter wie zu 5. nach weiterer vierjähriger Bewährung.

7. A-Kirchenmusiker in einer A-Kirchenmusikerstelle.

Verg.-Gr. IV a

8. Mitarbeiter wie zu 7. nach einjähriger Bewährung.

9. B-Kirchenmusiker mit hervorragenden Leistungen in B-Kirchenmusikerstellen mit großem Aufgabenumfang und besonderer Bedeutung.

10. Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung.

Verg.-Gr. III

11. Mitarbeiter wie zu 8. nach weiterer fünfjähriger Bewährung in einer A-Kirchenmusikerstelle.

12. Mitarbeiter wie zu 10. nach einjähriger Bewährung.

Verg.-Gr. II a

13. Mitarbeiter wie zu 12. nach weiterer fünfjähriger Bewährung.

G. Nr. 460.01/92

Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Ergänzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1992, S. 9) mit ihren Änderungen und Ergänzungen vom 2. März 1992 (Kirchl. Amtsblatt S. 7) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 39 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

“(3) Hat der Mitarbeiter, der vor dem 1. Dezember 1991 eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet hat, aus diesem Anlaß keine Jubiläumszuwendung erhalten und erreicht er bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 59 oder § 60 oder aus den in § 62 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d) oder Nr. 2 Buchstabe c) genannten Gründen keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach Abs. 1 eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Jubiläumszuwendung. Ihre Höhe richtet sich nach der in Abs. 1 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat.”

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verg.-Gr. I b

14. A-Kirchenmusiker in einer landeskirchlichen Leitungsstelle.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

G. Nr. 460.01/93

Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes

§ 1

Für die nachfolgenden Berufsgruppen mit diakonischen Aufgaben, für die der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1992, S. 32) einschließlich seiner Ergänzungen noch keine Einzelgruppenpläne enthält, sind bis zum Inkrafttreten eines Vergütungsgruppenplanes für den gesamten Bereich der Landeskirche die Einzelgruppenpläne der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - Fassung Ost - (Anlage) anzuwenden:

- Leiter von Heimen
- Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst
- Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und andere Mitarbeiterinnen in der Gemeindegemeinschaftspflege (Diakonie-/ Sozialstationen).

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

Anlage

20. Mitarbeiter/innen in der Bahnhofsmision und Leiter/innen von Heimen, soweit nicht in den Einzelgruppenplänen 21 bis 28 genannt

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter/innen ohne Ausbildung in der Bahnhofsmision

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung

3. Mitarbeiter/innen in der Bahnhofsmision mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung oder berufs begleitenden Schulung (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VIII

4. Mitarbeiter/innen wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1)

5. Mitarbeiter/innen in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung und schwierigem Aufgabengebiet (Anm. 3)

6. Mitarbeiter/innen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter/innen von Bahnhofsmisionen mit einfachem Aufgabengebiet (Anm. 1)

Vergütungsgruppe VII

7. Mitarbeiter/innen wie zu 5. und 6. nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1,3)

8. Mitarbeiter/innen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter/innen von Bahnhofsmisionen mit umfangreichem Aufgabengebiet (Anm. 1,2)

Vergütungsgruppe VI b

9. Mitarbeiter/innen wie zu 8. nach sechsjähriger Bewährung (Anm. 1,2)

10. Mitarbeiter/innen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter/innen von Bahnhofsmisionen mit schwierigem Aufgabenbereich (Anm. 1,3,4)

Vergütungsgruppe V c

11. Mitarbeiter/innen wie zu 10. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 1, 3, 4)

Vergütungsgruppe V b

12. Leiter/innen von Heimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IV b

13. Mitarbeiter/innen wie zu 12. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 5)

14. Leiter/innen von Heimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen (Anm. 5)

Vergütungsgruppe IV a

15. Leiter/innen von Heimen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen (Anm. 5)

Anmerkungen zu EGP 20

(1) Als förderliche Vorbildung gilt auch mehrjährige Erfahrung in ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit.

(2) Ein Aufgabengebiet ist umfangreich, wenn neben der Beratung, Weiterleitung und Betreuung unterschiedlicher und schwieriger Klienten Reisehilfen auf Bahnhöfen mittlerer Größe oder auf kleineren Bahnhöfen mit besonders großer Zahl von speziellen Klienten (z. B. auf Grenzbahnhöfen) gegeben werden.

(3) Ein Aufgabengebiet ist schwierig, wenn neben der Beratung, Weiterleitung und Betreuung unterschiedlicher und schwieriger Klienten Reisehilfen auf Bahnhöfen mit besonders umfangreichem Reiseverkehr gegeben werden oder Bahnhofsmisionen durchgängige Öffnungszeiten haben.

(4) Die Eingruppierung von Leiter/innen mit einer Ausbildung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Erzieher, Krankenschwester oder vergleichbaren Ausbildungen richtet sich nach den für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmalen sinngemäß.

(5) Der Mitarbeiter - ausgenommen der Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst - erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,- DM

monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60,- DM monatlich. Für Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabs. 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80,- DM monatlich.

Die Bestimmungen über die Zulage finden entsprechende Anwendung auf die in Heimen für Nichtseßhafte und Gefährdete tätigen Mitarbeiter.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuß) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 26 a) und des Übergangsgeldes (§ 39) zu berücksichtigen.

30. Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst (Anm. 1)

Vergütungsgruppe X

1. Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden

Vergütungsgruppe IX b

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X

3. Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden

Vergütungsgruppe IX a

4. Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

5. Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus- oder Küchendienst, z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfin, Näher und Köche mit Gehilfenprüfung

Vergütungsgruppe VII

6. Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus- oder Küchendienst in Stellen mit größerer Verantwortung z.B. als Leiter (Vorsteher) im Haus- und Küchendienst

7. Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus- oder Küchendienst

8. Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen ohne Anerkennung oder im ersten Berufsjahr

Vergütungsgruppe VI b

9. Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus- oder Küchendienst in Stellen mit besonderer Verantwortung z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes

10. Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung

11. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen ohne Anerkennung oder im ersten Berufsjahr

Vergütungsgruppe V c

12. Mitarbeiter wie zu 9. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

13. Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes

14. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung

Vergütungsgruppe V b

15. Mitarbeiterinnen wie zu 14. nach mindestens einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

16. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen

Vergütungsgruppe IV b

17. Mitarbeiterinnen wie zu 16. nach vierjähriger Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b

18. Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen in Stellen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind

Vergütungsgruppe IV a

19. Mitarbeiterinnen wie zu 18. nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

Anmerkungen zu EGP 30

(1) Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst (Einzelgruppenplan 24) eingruppiert.

74. Krankenschwestern/Krankenpfleger, Altenpfleger/innen und andere Mitarbeiter/innen in der Gemeindekrankenpflege (Diakonie/Sozialstationen)

Vergütungsgruppe Kr 1

1. Pflegehelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 2

2. Krankenpflegehelfer/innen und Altenpflegehelfer/innen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit (Anm. 1)

3. Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 2)

Vergütungsgruppe Kr 3

4. Mitarbeiter/innen wie zu 2. nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr 2 (Anm. 1,2)

Vergütungsgruppe Kr 4

5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1,2,9)

Vergütungsgruppe Kr 5

6. Krankenschwestern/Krankenpfleger und Altenpfleger/innen mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe Kr 5 a

7. Krankenschwestern/Krankenpfleger und Altenpfleger/innen mit einer Zusatzausbildung in der Gemeinde-

krankenpflege/Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit (Anm. 3)

8. Mitarbeiter/innen wie zu 6. nach vierjähriger Bewährung, frühestens nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis/Ablegung der Abschlußprüfung (Anm. 2, 4, 5, 9)

Vergütungsgruppe Kr 6

9. Mitarbeiter/innen wie zu 7. als Leitung einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 3, 6)

10. Mitarbeiter/innen wie zu 6. mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitung einer Diakonie-/Sozialstation (Anm. 6)

11. Mitarbeiter/innen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe Kr 7 Fallgruppe 14 oder 15 bestellt sind (Anm. 7)

12. Mitarbeiter/innen wie zu 7. nach dreijähriger Bewährung (Anm. 2, 3)

13. Mitarbeiter/innen wie zu 8. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 Fallgruppe 6 oder in dieser Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Kr 5a (Anm. 2, 5)

Vergütungsgruppe Kr 7

14. Mitarbeiter/innen wie zu 7. als Leitung einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens 6 ständig unterstellten Pflegepersonen (Anm. 3, 6, 8)

15. Mitarbeiter/innen wie zu 6. mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitung einer Diakonie-/Sozialstation mit 6 ständig unterstellten Pflegepersonen (Anm. 6, 8)

16. Mitarbeiter/innen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe Kr 8 Fallgruppe 18 oder 19 bestellt sind (Anm. 7)

17. Mitarbeiter/innen wie zu 9., 10. und 11. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2, 3, 6)

Vergütungsgruppe Kr 8

18. Mitarbeiter/innen wie zu 7. als Leitung einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens 12 ständig unterstellten Pflegepersonen (Anm. 3, 6, 8)

19. Mitarbeiter/innen wie zu 6. mit mindestens dreijähriger Praxis in der Gemeindekrankenpflege/Gemeindealtenpflege als Leitung einer Diakonie-/Sozialstation mit 12 ständig unterstellten Pflegepersonen (Anm. 6, 8)

20. Mitarbeiter/innen wie zu 14., 15. und 16. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2, 3, 6)

Vergütungsgruppe Kr 9

21. Mitarbeiter/innen wie zu 18. und 19. nach fünfjähriger Bewährung (Anm. 2, 3, 6)

Anmerkungen zu EGP 74

(1) Eine bis zum 31. 12. 1991 abgeschlossene verwaltungseigene Schulung mit mindestens 240 Unterrichtsstunden ist der mindestens einjährigen Ausbildung gleichgestellt. Eine ab 1. 1. 1992 abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung ist der mindestens einjährigen Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 500 Unterrichtsstunden umfaßt.

(2) Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der AVR können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich der AVR zurückgelegt worden wären.

(3) Die Zusatzausbildung muß mindestens 800 Unterrichtsstunden umfassen.

(4) Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in einem höheren als dem in § 1b Buchstabe c) AVR genannten Umfang beschäftigt war.

(5) Für Altenpfleger/innen mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.

(6) Diakonie-/Sozialstationen sind Diakonie-/Sozialstationen i.S. der Richtlinien des zuständigen Landesministeriums für die Förderung von Diakonie-/Sozialstationen.

(7) Ständige Vertreter/innen sind nicht die Vertreter/innen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

(8) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt

a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- oder Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,

d) bleiben Schüler/innen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die diese Personen angerechnet werden, gilt Buchstabe a).

(9) Auf die Zeit der Bewährung werden auch Zeiten einer Tätigkeit im stationären Bereich angerechnet

G. Nr. 460.01/98

Siebte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der Kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

§ 1

Die Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung werden wie folgt festgesetzt:

I. für Angestellte:

1. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV bis X und Kr. XIII bis Kr. I betragen:

- | | |
|--|---------|
| a) vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992 | 70 v.H. |
| b) ab 1. Dezember 1992 | 74 v.H. |

der nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag zum BAT für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Beträge.

2. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I - III betragen:

- | | |
|---|---------|
| a) vom 1. Mai 1992 bis 31. August 1992 | 60 v.H. |
| b) vom 1. September 1992 bis 28. Februar 1993 | 70 v.H. |
| c) ab 1. März 1993 | 74 v.H. |

der nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag zum BAT für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Beträge.

3. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I - X ergeben sich:

- für die Zeit vom 1. Mai 1992 bis 31. August 1992 aus Anlage 1a
- für die Zeit vom 1. September 1992 bis 30. November 1992 aus Anlage 1b
- für die Zeit vom 1. Dezember 1992 bis 28. Februar 1993 aus Anlagen 1c
- für die Zeit ab 1. März 1993 aus Anlage 1d

4. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I ergeben sich:

- für die Zeit vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992 aus Anlage 2a
- für die Zeit ab 1. Dezember 1993 aus Anlage 2b

Die Regelungen der Ziffern 1 - 4 finden keine Anwendung auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge der Altersrente nach §§ 36,37 oder 39 SGB VI oder wegen Inanspruchnahme des Altersübergangsgeldes nach § 249 e AFG aus dem Arbeitsverhältnis geschieden sind.

II. für Arbeiter:

Der Monatslohntarifvertrag Nr.2 II zum MTArb-O vom 6. Juli 1992 (Anlage 3) wird entsprechend angewendet mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 ist zu streichen
2. § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
"b) ab 1. Dezember 1992 74 v. H."
3. § 2 Abs. 1 Buchst. c ist zu streichen

III. für Mitarbeiter in der Ausbildung:

Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost) vom 6. Juli 1992 (Anlage 4) wird entsprechend angewendet mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
"b) ab 1. Dezember 1992 74 v.H."
2. § 2 Abs. 1 Buchst. c ist zu streichen
3. In §2 Abs. 2 ist die erste Spalte der Tabelle zu streichen.

Für Praktikantinnen/Praktikanten finden die Entgeltbestimmungen des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5.3.1991 und der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Juli 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. b des Änderungstarifvertrages Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„b) ab 1. Dezember 1992 74 v.H.“

2. § 1 Abs. 1 Buchst. c des Änderungstarifvertrages Nr. 1 ist zu streichen

§ 2

Für sonstige Zahlungen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung finden die nachstehenden Tarifverträge entsprechende Anwendung:

I für Angestellte:

1. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-O) vom 8. Mai 1991
2. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10.12.1990
3. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10.12.1990
4. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Juli 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10.12.1990

II für Arbeiter:

1. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (TV VL Arb-O) vom 8.5.1991
2. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (TV Zuwendungen Arb-O) vom 10.12.1990
3. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10.12.1990
4. Änderungsvertrag Nr. 1 vom 6. Juli 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10.12.1990.

III für Mitarbeiter in der Ausbildung

1. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende (TV Zuwendung Azubi-O) vom 5.3.1991
2. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (TV Urlaubsgeld Azubi - O) vom 5.3.1991
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Juli 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (TV Urlaubsgeld Azubi - O) vom 5.3.1991
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5.3.1991

§ 3

(1) Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Regelung für die Bezüge der Kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung vom 2. November 1991 außer Kraft.

Schwerin, den 9. Juli 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Hermann Beste

Vergütung der Angestellten vom 1. Mai 1992 bis 31. August 1992

Anlage 1a

Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		2818,88	2971,13	3123,95	3276,75	3429,57	3582,39	3735,16	3887,97	4040,77	4193,59	4346,39	4499,19	4651,98	
Ia		2597,77	2716,53	2835,25	2953,98	3072,71	3191,47	3310,23	3428,93	3547,69	3666,42	3785,19	3903,90	4017,75	
Ib		2309,45	2423,61	2537,75	2651,90	2766,04	2880,21	2994,34	3108,50	3222,66	3336,79	3450,93	3565,09	3678,97	
IIa		2047,09	2151,93	2256,81	2361,63	2466,49	2571,34	2676,17	2781,03	2885,88	2990,75	3095,60	3200,39		
IIb		1908,71	2004,27	2099,84	2195,43	2291,01	2386,59	2482,17	2577,75	2673,33	2768,93	2864,49	2906,26		
III	1819,33	1908,71	1998,33	2087,45	2176,84	2266,22	2355,61	2444,97	2534,35	2623,74	2713,14	2802,51	2887,53		
IVa	1924,06	2019,49	2114,90	2210,29	2305,71	2401,13	2496,54	2591,96	2687,39	2782,82	2878,23	2973,65	3067,74		
IVb	1759,25	1834,95	1910,62	1986,32	2061,98	2137,68	2213,37	2289,07	2364,75	2440,42	2516,14	2591,81	2601,88		
Va	1555,58	1615,54	1675,48	1740,27	1806,79	1873,34	1939,90	2006,44	2073,00	2139,54	2206,10	2272,63	2334,66		
Vb	1555,58	1615,54	1675,48	1740,27	1806,79	1873,34	1939,90	2006,44	2073,00	2139,54	2206,10	2272,63	2277,25		
Vc	1470,46	1524,50	1578,61	1635,35	1692,31	1751,26	1814,21	1877,23	1940,18	2003,16	2065,33				
VIa	1392,49	1434,27	1476,00	1517,78	1559,52	1602,52	1646,37	1690,22	1734,85	1783,52	1832,17	1880,86	1929,51	1978,20	2019,93
VIb	1392,49	1434,27	1476,00	1517,78	1559,52	1602,52	1646,37	1690,22	1734,85	1783,52	1832,17	1870,26			
VII	1290,04	1323,95	1357,88	1391,79	1425,72	1459,63	1493,53	1527,48	1561,37	1596,22	1631,85	1657,53			
VIII	1193,41	1224,41	1255,45	1286,46	1317,49	1348,51	1379,55	1410,56	1441,58	1464,63					
IXa	1154,36	1185,22	1216,05	1246,90	1277,73	1308,57	1339,39	1370,24	1400,99						
IXb	1111,10	1139,25	1167,38	1195,52	1223,66	1251,82	1279,96	1308,89	1331,89						
X	1031,72	1059,88	1088,02	1116,16	1144,31	1172,44	1200,59	1228,75	1256,86						

Allgemeine Zulage: X-IXa	99,32 DM
VIII-Vc	117,32 DM
Vb-IVa	125,13 DM
III-IIa	107,25 DM
Ib-Ia	40,21 DM

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)		St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind	St. 4 2 Kinder
Tarifklasse: Ib	IIb-I	528,98	629,01	727,90	826,79
Ic	III	470,12	570,14	669,03	767,92
Ic	Vb-IVa	548,47	665,17	764,06	862,95
II	X-Vc	516,64	627,82	726,71	825,60

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 98,89 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

X-IXb	um je 28,00 DM
IXa	um je 21,00 DM
VIII	um je 14,00 DM

Vergütung der Angestellten vom 1. September 1992 bis 30. November 1992

Anlage 1b

Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3288,69	3466,32	3644,61	3822,88	4001,16	4179,45	4357,69	4535,97	4714,23	4892,52	5070,79	5249,06	5427,31	
Ia		3030,73	3169,29	3307,79	3446,31	3584,83	3723,38	3861,94	4000,42	4138,97	4277,49	4416,05	4554,55	4687,38	
Ib		2694,36	2827,54	2960,71	3093,88	3227,05	3360,24	3493,40	3626,58	3759,77	3892,92	4026,09	5159,27	4292,13	
IIa		2388,27	2510,58	2632,95	2755,24	2877,57	2999,90	3122,20	3244,54	3366,86	3489,21	3611,53	3733,79		
IIb		2226,83	2338,32	2449,81	2561,34	2672,85	2784,36	2895,87	3007,38	3118,89	3230,42	3341,91	3390,64		
III	2122,55	2226,83	2331,38	2435,36	2539,65	2643,92	2748,21	2852,47	2956,74	3061,03	3165,33	3269,60	3368,79		
IVa	1924,06	2019,49	2114,90	2210,29	2305,71	2401,13	2496,54	2591,96	2687,39	2782,82	2878,23	2973,65	3067,74		
IVb	1759,25	1834,95	1910,62	1986,32	2061,98	2137,68	2213,37	2289,07	2364,75	2440,42	2516,14	2591,81	2601,88		
Va	1555,58	1615,54	1675,48	1740,27	1806,79	1873,34	1939,90	2006,44	2073,00	2139,54	2206,10	2272,63	2334,66		
Vb	1555,58	1615,54	1675,48	1740,27	1806,79	1873,34	1939,90	2006,44	2073,00	2139,54	2206,10	2272,63	2277,25		
Vc	1470,46	1524,50	1578,61	1635,35	1692,31	1751,26	1814,21	1877,23	1940,18	2003,16	2065,33				
VIa	1392,49	1434,27	1476,00	1517,78	1559,52	1602,52	1646,37	1690,22	1734,85	1783,52	1832,17	1880,86	1929,51	1978,20	2019,93
VIb	1392,49	1434,27	1476,00	1517,78	1559,52	1602,52	1646,37	1690,22	1734,85	1783,52	1832,17	1870,26			
VII	1290,04	1323,95	1357,88	1391,79	1425,72	1459,63	1493,53	1527,48	1561,37	1596,22	1631,85	1657,53			
VIII	1193,41	1224,41	1255,45	1286,46	1317,49	1348,51	1379,55	1410,56	1441,58	1464,63					
IXa	1154,36	1185,22	1216,05	1246,90	1277,73	1308,57	1339,39	1370,24	1400,99						
IXb	1111,10	1139,25	1167,38	1195,52	1223,66	1251,82	1279,96	1308,89	1331,89						
X	1031,72	1059,88	1088,02	1116,16	1144,31	1172,44	1200,59	1228,75	1256,86						

Allgemeine Zulage: X-IXa	99,32 DM
VIII-Vc	117,32 DM
Vb-IIa	125,13 DM
Ib-Ia	46,92 DM

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)		St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind	St. 4 2 Kinder
Tarifklasse: Ib	IIb-I	617,14	733,84	832,73	931,62
Ic	Vb-III	548,47	665,17	764,06	862,95
II	X-Vc	516,64	627,82	726,71	825,60

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 98,89 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

X-IXb	um je 28,00 DM
IXa	um je 21,00 DM
VIII	um je 14,00 DM

Vergütung der Angestellten vom 1. Dezember 1992 bis 28. Februar 1993

Anlage 1c

Seite 106

Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3288,69	3466,32	3644,61	3822,88	4001,16	4179,45	4357,69	4535,97	4714,23	4892,52	5070,79	5249,06	5427,31	
Ia		3030,73	3169,29	3307,79	3446,31	3584,83	3723,38	3861,94	4000,42	4138,97	4277,49	4416,05	4554,55	4687,38	
Ib		2694,36	2827,54	2960,71	3093,88	3227,05	3360,24	3493,40	3626,58	3759,77	3892,92	4026,09	4159,27	4292,13	
IIa		2388,27	2510,58	2632,95	2755,24	2877,57	2999,90	3122,20	3244,54	3366,86	3489,21	3611,53	3733,79		
IIb		2226,83	2338,32	2449,81	2561,34	2672,85	2784,36	2895,87	3007,38	3118,89	3230,42	3341,91	3390,64		
III	2122,55	2226,83	2331,38	2435,36	2539,65	2643,92	2748,21	2852,47	2956,74	3061,03	3165,33	3269,60	3368,79		
IVa	2034,01	2134,89	2235,75	2336,59	2437,46	2538,34	2639,20	2740,07	2840,96	2941,84	3042,70	3143,57	3243,04		
IVb	1859,78	1939,80	2019,80	2099,82	2179,81	2259,83	2339,85	2419,87	2499,88	2579,87	2659,92	2739,91	2750,56		
Va	1644,47	1707,86	1771,22	1839,71	1910,04	1980,39	2050,75	2121,09	2191,46	2261,80	2332,16	2402,49	2468,07		
Vb	1644,47	1007,86	1771,22	1839,71	1910,04	1980,39	2050,75	2121,09	2191,46	2261,80	2332,16	2402,49	2407,38		
Vc	1554,49	1611,61	1668,82	1728,80	1789,01	1851,33	1917,88	1984,50	2051,05	2117,63	2183,35				
VIa	1472,06	1516,23	1560,34	1604,51	1648,64	1694,09	1740,45	1786,80	1833,98	1885,44	1936,87	1988,34	2039,77	2091,24	2135,35
VIb	1472,06	1516,23	1560,34	1604,51	1648,64	1694,09	1740,45	1786,80	1833,98	1885,44	1936,87	1977,13			
VII	1363,76	1399,60	1435,47	1471,32	1507,19	1543,04	1578,87	1614,76	1650,59	1687,43	1725,10	1752,25			
VIII	1261,60	1294,38	1327,19	1359,97	1392,78	1425,57	1458,38	1491,16	1523,96	1548,32					
IXa	1220,32	1252,95	1285,54	1318,15	1350,74	1383,35	1415,93	1448,54	1481,05						
IXb	1174,59	1204,35	1234,09	1263,84	1293,58	1323,35	1353,10	1383,68	1408,00						
X	1090,68	1120,44	1150,19	1179,94	1209,70	1239,44	1269,20	1298,96	1328,68						

Allgemeine Zulage: X-IXa	105,00 DM
VIII-Vc	124,02 DM
Vb-IVa	132,28 DM
III-IIa	125,13 DM
Ib-Ia	46,92 DM

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)		St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind	St. 4 2 Kinder
Tarifklasse: Ib	IIb-I	617,14	733,84	838,38	942,92
Ic	III	548,47	665,17	769,71	874,25
Ic	Vb-IVa	579,81	703,19	807,73	912,27
II	X-Vc	546,17	663,69	768,23	872,77

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 104,54 DM.
 In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

X-IXb	um je 29,60 DM
IXa	um je 22,20 DM
VIII	um je 14,80 DM

Nr. 9-12/92

Vergütung der Angestellten ab 1. März 1993

Anlage 1d

Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3476,62	3664,40	3852,87	4041,33	4229,80	4418,28	4606,70	4795,17	4983,61	5172,09	5360,55	5549,01	5737,44	
Ia		3203,91	3350,39	3496,81	3643,24	3789,68	3936,14	4082,62	4229,02	4375,48	4521,92	4668,40	4814,81	4955,23	
Ib		2848,32	2989,11	3129,89	3270,67	3411,45	3552,25	3693,02	3833,81	3974,61	4115,37	4256,15	4396,94	4537,39	
IIa		2524,74	2654,04	2783,40	2912,68	3042,00	3171,32	3300,61	3429,94	3559,25	3688,59	3817,90	3947,15		
IIb		2354,08	2471,94	2589,80	2707,70	2825,58	2943,47	3061,35	3179,23	3279,11	3415,02	3532,88	3584,39		
III	2243,84	2354,08	2464,60	2574,52	2684,77	2795,00	2905,25	3015,47	3125,70	3235,95	3346,21	3456,43	3561,29		
IVa	2034,01	2134,89	2235,75	2336,59	2437,46	2538,34	2639,20	2740,07	2840,96	2941,84	3042,70	3143,57	3243,04		
IVb	1859,78	1939,80	2019,80	2099,82	2179,81	2259,83	2339,85	2419,87	2499,88	2579,87	2659,92	2739,91	2750,56		
Va	1644,47	1707,86	1771,22	1839,71	1910,04	1980,39	2050,75	2121,09	2191,46	2261,80	2332,16	2402,49	2468,07		
Vb	1644,47	1007,86	1771,22	1839,71	1910,04	1980,39	2050,75	2121,09	2191,46	2261,80	2332,16	2402,49	2407,38		
Vc	1554,49	1611,61	1668,82	1728,80	1789,01	1851,33	1917,88	1984,50	2051,05	2117,63	2183,35				
VIa	1472,06	1516,23	1560,34	1604,51	1648,64	1694,09	1740,45	1786,80	1833,98	1885,44	1936,87	1988,34	2039,77	2091,24	2135,35
VIb	1472,06	1516,23	1560,34	1604,51	1648,64	1694,09	1740,45	1786,80	1833,98	1885,44	1936,87	1977,13			
VII	1363,76	1399,60	1435,47	1471,32	1507,19	1543,04	1578,87	1614,76	1650,59	1687,43	1725,10	1752,25			
VIII	1261,60	1294,38	1327,19	1359,97	1392,78	1425,57	1458,38	1491,16	1523,96	1548,32					
IXa	1220,32	1252,95	1285,54	1318,15	1350,74	1383,35	1415,93	1448,54	1481,05						
IXb	1174,59	1204,35	1234,09	1263,84	1293,58	1323,35	1353,10	1383,68	1408,00						
X	1090,68	1120,44	1150,19	1179,94	1209,70	1239,44	1269,20	1298,96	1328,68						

Allgemeine Zulage: X-IXa	105,00 DM
VIII-Vc	124,02 DM
Vb-IVa	132,28 DM
III-IIa	132,28 DM
Ib-Ia	49,60 DM

Ortszuschlagstabelle (monatlich in DM)		St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind	St. 4 2 Kinder
Tarifklasse: Ib	Ib-I	652,40	775,77	880,31	984,85
Ic	Vb-III	579,81	703,19	807,73	912,27
II	X-Vc	546,17	663,69	768,23	872,77

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 104,54 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

X-IXb	um je 29,60 DM
IXa	um je 22,20 DM
VIII	um je 14,80 DM

Vergütung der Angestellten der Kr-gruppen vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992

Anlage 2a

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	2908,73	3031,67	3154,60	3250,22	3345,83	3441,45	3537,06	3632,68	3728,30
Kr. XII	2688,29	2802,77	2917,24	3006,28	3095,32	3184,36	3273,40	3362,44	3451,49
Kr. XI	2493,77	2603,65	2713,53	2798,99	2884,44	2969,90	3055,36	3140,82	3226,29
Kr. X	2307,77	2409,70	2511,64	2590,91	2670,19	2749,47	2828,75	2908,02	2987,31
Kr. IX	2137,02	2231,29	2325,56	2398,89	2472,21	2545,54	2618,87	2692,19	2765,51
Kr. VIII	1978,35	2065,70	2153,05	2220,99	2288,93	2356,87	2424,80	2492,74	2560,66
Kr. VII	1833,33	1914,01	1994,69	2057,45	2120,20	2182,95	2245,70	2308,45	2371,20
Kr. VI	1702,41	1776,36	1850,30	1907,81	1965,31	2022,82	2080,32	2137,83	2195,35
Kr. Va	1622,18	1691,31	1760,44	1814,20	1867,97	1921,74	1975,51	2029,27	2083,03
Kr. V	1567,11	1632,51	1697,91	1748,78	1799,65	1850,51	1901,38	1952,25	2003,13
Kr. IV	1467,54	1525,66	1583,80	1629,02	1674,24	1719,46	1764,68	1809,89	1855,10
Kr. III	1375,17	1424,58	1473,98	1512,40	1550,83	1589,25	1627,67	1666,09	1704,51
Kr. II	1288,59	1331,89	1375,19	1408,88	1442,55	1476,23	1509,90	1543,58	1577,25
Kr. I	1209,24	1247,78	1286,31	1316,27	1346,24	1376,21	1406,18	1436,15	1466,11

Allgemeine Zulagen:	Kr. I und Kr. II	99,32 DM
	Kr. III bis Kr. VI	117,32 DM
	Kr. VII bis Kr. XIII	125,13 DM

Ortszuschlag (monatlich in DM)	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgr.	St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind
Tarifklasse: I b	Kr. XIII	617,14	733,84	832,73
I c	Kr. II bis Kr. VII	548,47	665,17	764,06
II	Kr. VI bis Kr. I	516,64	627,82	726,71

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 98,89 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach Kr. I um je 28,00 DM

Kr. II um je 21,00 DM

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Vergütung der Angestellten der Kr-gruppen ab 1. Dezember 1992

Anlage 2b

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	3074,94	3204,90	3334,86	3435,95	3537,02	3638,10	3739,18	3840,26	3941,34
Kr. XII	2841,90	2962,93	3083,94	3178,07	3272,20	3366,33	3460,45	3554,58	3648,72
Kr. XI	2636,27	2752,43	2668,59	2958,93	3049,27	3139,61	3229,95	3320,29	3410,65
Kr. X	2439,64	2547,40	2655,16	2738,96	2822,77	2906,59	2990,39	3074,20	3158,01
Kr. IX	2259,13	2358,79	2458,45	2535,97	2613,48	2691,00	2768,52	2846,03	2923,54
Kr. VIII	2091,40	2138,74	2276,08	2347,90	2419,73	2491,54	2563,36	2635,18	2706,98
Kr. VII	1938,09	2023,38	2108,67	2175,02	2241,35	2307,69	2374,02	2440,36	2506,70
Kr. VI	1799,69	1877,86	1956,03	2016,83	2077,62	2138,41	2199,20	2259,99	2320,80
Kr. Va	1714,88	1787,96	1861,03	1917,87	1974,71	2031,55	2088,39	2145,23	2202,06
Kr. V	1656,66	1725,80	1794,94	1848,71	1902,49	1956,26	2010,03	2063,81	2117,59
Kr. IV	1551,40	1612,84	1674,30	1722,11	1769,91	1817,71	1865,52	1913,31	1961,10
Kr. III	1453,75	1505,98	1558,20	1598,82	1639,45	1680,07	1720,68	1761,30	1801,91
Kr. II	1362,22	1408,00	1453,77	1489,38	1524,98	1560,59	1596,18	1631,78	1667,38
Kr. I	1278,34	1319,08	1359,82	1391,49	1423,17	1454,85	1486,53	1518,21	1549,89

Allgemeine Zulagen:	Kr. I und Kr. II	105,00 DM
	Kr. III bis Kr. VI	124,02 DM
	Kr. VII bis Kr. XIII	132,28 DM

Ortszuschlag (monatlich in DM)	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgr.	St. 1 ledig	St. 2 verh.	St. 3 1 Kind
Tarifklasse: I b	Kr. XIII	652,40	775,78	880,32
I c	Kr. II bis Kr. VII	579,81	703,19	807,73
II	Kr. VI bis Kr. I	546,17	663,69	768,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 98,89 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

Kr. I um je 29,60 DM

Kr. II um je 22,20 DM

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 3

Bonn, den 6. Juli 1992

**Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung**

**Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes**

**Monatslohntarifvertrag Nr. 2 zum MTArb-O
vom 6. Juli 1992**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
- Hauptvorstand -

diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren
Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag zur Anpas-
sung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an
den MTL II (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, geän-
dert durch § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12.
November 1991 zum MTArb-O, geregelt sind, folgendes
vereinbart:

§ 1**Einmalzahlung**

(1) Die Arbeiter, die am 1. Januar 1992 schon und am 1.
Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben
Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzah-
lung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 be-
gonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag
des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Ar-
beitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 450 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des
§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTArb-O steht von der
Einmalzahlung der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTArb-O ge-
nannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23
Abs. 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTArb-O im
Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-O gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die
Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - in den Fällen des
Absatzes 1 Unterabs. 2 - am ersten Tag des ersten vollen
Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses
maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für
jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeiter kei-
nen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder
Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für Kalender-
monate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen
des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht
gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unter-
abs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung ferner für jeden
nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen
Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses
liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unter-
bleibt für die Kalendermonate, in denen dem Arbeiter
wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zu-
gestanden haben, sofern er für mindestens einen der
maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge
gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der
Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers
nicht gezahlt worden ist.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger
Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar ein Wo-
chenfeiertag ist und der 1. und 2. Februar und der 1. März
1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Ja-
nuar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist
der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhält-
nis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden
Kalendermonats begonnen hätte.

§ 2**Lohntabelle**

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-O)
betragen

- a) vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992 70 v. H.
- b) vom 1. Dezember 1992 bis 30. Juni 1993 74 v. H. und
- c) vom 1. Juli 1993 an 80 v. H.

der nach dem jeweiligen Monatslohntarifvertrag zum MTB II bzw. MTL II geltenden Beträge.

(2) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-O) sind für die Zeit vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992 in der Anlage 1 und für die Zeit vom 1. Dezember 1992 an in der Anlage 2 festgelegt.

(3) Der im MTArb-O und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	für die Zeit	
	vom 1. Mai 1992 bis 30. Nov. 1992 monatlich in DM	vom 1. Dezem- ber 1992 an monatl. in DM
1 bis 3a	099,32	105,00
4 bis 9	117,31	124,02

Protokollnotizen:

1. Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 3 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

2. Die Beträge nach Absatz 3 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung.

3. Vom Inkrafttreten des Monatslohntarifvertrages Nr. 21 zum MTB II bzw. MTL II an werden die Monatstabellenlöhne sowie die Beträge nach Absatz 3 entsprechend Absatz 1 neu festgelegt.

**§ 3
Sozialzuschlag**

(1) Der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb-O beträgt

- a) vom 1. Mai 1992 bis 30. Oktober 1992 98,89 DM und
- b) vom 1. Dezember 1992 an 104,54 DM.

(2) § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 6. Juli 1992 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1, 1a und 2 den Lohngruppen 2a, 3 und 3a der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr.I, den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II, der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 Unterabs. 2 MTArb-O sowie

a) des § 2 Abs. 4 und der §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TV Lohngruppen-O-Bund

oder

b) des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL

für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Protokollnotiz:

Die Protokollnotiz Nr. 3 zu 2 gilt für die Berechnung des Sozialzuschlages entsprechend.

**§ 4
Ausnahmen und Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI oder wegen Inanspruchnahme des Altersübergangsgeldes nach § 249 e AFG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb-O, den MTB II, den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 6. Juli 1992

**Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung**

**Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Die Vorsitzende des Vorstandes**

**Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr:
- Hauptvorstand -**

Anlage 1
zum Monatslohnvertrag
Nr. 2 zum MTArb-O vom
6. Juli 1992

Monatstabellenlöhne

gültig vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	2477,43	2517,08	2557,34	2598,25	2639,83	2682,06	2724,97	2768,58
8a	2424,10	2462,88	2502,28	2542,31	2583,00	2624,32	2666,31	2708,97
8	2370,75	2408,68	2447,21	2486,37	2526,16	2566,57	2607,63	2649,37
7a	2319,71	2356,82	2394,53	2432,84	2471,76	2511,31	2551,49	2592,32
7	2268,66	2304,96	2341,83	2379,30	2417,37	2456,05	2495,35	2535,28
6a	2219,81	2255,33	2291,42	2328,07	2365,33	2403,17	2441,61	2480,69
6	2170,97	2205,70	2240,99	2276,84	2313,27	2350,29	2387,89	2426,10
5a	2124,22	2158,21	2192,74	2227,83	2263,46	2299,69	2336,47	2373,86
5	2077,47	2110,71	2144,49	2178,80	2213,66	2249,08	2285,07	2321,62
4a	2032,75	2065,27	2098,31	2131,89	2166,00	2200,65	2235,86	2271,64
4	1988,01	2019,82	2052,14	2084,97	2118,33	2152,23	2186,66	2221,65
3a	1945,22	1976,33	2007,96	2040,07	2072,72	2105,89	2139,59	2173,82
3	1902,41	1932,85	1963,77	1995,19	2027,12	2059,55	2092,50	2125,98
2a	1861,45	1891,23	1921,50	1952,22	1983,46	2015,20	2047,44	2080,20
2	1820,49	1849,60	1879,21	1909,27	1939,82	1970,86	2002,39	2034,43
1a	1781,29	1809,79	1838,75	1868,17	1898,06	1928,42	1959,28	1990,63
1	1742,09	1769,96	1798,29	1827,05	1856,28	1885,99	1916,17	1946,83

Anlage 2
zum Monatslohntarifvertrag
Nr. 2 zum MTArb-O vom
6. Juli 1992

Monatstabellenlöhne
gültig vom 1. Dezember 1992 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	2619,00	2660,91	2703,47	2746,72	2790,68	2835,32	2880,69	2926,78
8a	2562,62	2603,62	2645,26	2687,58	2730,60	2774,28	2818,67	2863,77
8	2506,22	2546,32	2587,05	2628,44	2670,51	2713,23	2756,64	2800,76
7a	2452,26	2491,50	2531,36	2571,86	2613,01	2654,81	2697,29	2740,45
7	2398,30	2436,67	2475,65	2515,26	2555,51	2596,39	2637,94	2680,15
6a	2346,66	2384,21	2422,35	2461,11	2500,49	2540,49	2581,13	2622,44
6	2295,02	2331,74	2369,04	2406,95	2445,46	2484,59	2524,34	2564,74
5a	2245,60	2281,54	2318,04	2355,13	2392,80	2431,10	2469,99	2509,51
5	2196,19	2231,32	2267,03	2303,30	2340,15	2377,60	2415,64	2454,28
4a	2148,91	2183,29	2218,22	2253,71	2289,77	2326,40	2363,62	2401,45
4	2101,61	2135,24	2169,41	2204,11	2239,38	2275,21	2311,61	2348,60
3a	2056,37	2089,26	2122,70	2156,65	2191,16	2226,22	2261,85	2298,03
3	2011,12	2043,30	2075,99	2109,20	2142,95	2177,24	2212,07	2247,46
2a	1967,82	1999,30	2031,30	2063,78	2096,80	2130,36	2164,44	2199,07
2	1924,52	1955,29	1986,59	2018,37	2050,67	2083,48	2116,81	2150,68
1a	1883,08	1913,20	1943,82	1974,92	2006,52	2038,62	2071,24	2104,38
1	1841,64	1871,10	1901,05	1931,45	1962,35	1993,76	2025,66	2058,07

Anlage 4

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2
für Auszubildende bei Bund und Ländern (Ost)
vom 6. Juli 1992**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Länder, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1
Aufhebung des
Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1

Der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossene Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Auszubildende (Ost) vom 5. März 1991 wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben.

§ 2

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatlichen Ausbildungsvergütungen betragen

- a) vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992 70 v. H.,
- b) vom 1. Dezember 1992 bis 30. Juni 1993 74 v. H.,
- c) vom 1. Juli 1993 an 80 v. H.

der nach dem jeweiligen Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende bei Bund und Ländern (West) geltenden Beträge.

(2) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. April 1992	für die Zeit vom 1. Mai 1992 bis 30. Nov. 1992	für die Zeit vom 1. Dezember 1992 an
im 1. Aus- bildungsjahr	585,23 DM	682,77 DM	721,79 DM
im 2. Aus- bildungsjahr	631,49 DM	736,74 DM	778,84 DM
im 3. Aus- bildungsjahr	673,94 DM	786,26 DM	831,19 DM
im 4. Aus- bildungsjahr	732,86 DM	855,00 DM	903,86 DM.

(3) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegan-

genen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(4) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 2 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Vom Inkrafttreten des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 16 für Auszubildende bei Bund und Ländern (West) an werden die Ausbildungsvergütungen entsprechend Absatz 1 neu festgelegt.

§ 3

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a Mantel-TV Azubi-O) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-O jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b Mantel-TV Azubi-O), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-O beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von
12,00 DM für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. April 1992,
14,00 DM für die Zeit vom 1. Mai 1992 bis 30. November 1992,
14,80 DM für die Zeit vom 1. Dezember 1992 bis 30. Juni 1993 und
16,00 DM für die Zeit vom 1. Juli 1993 an gezahlt werden.
§ 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Unterkunft, Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 150 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 30 DM, gewährt er

nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 120 DM gekürzt.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden
a) in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993 auf 74 v. H. und
b) in der Zeit vom 1. Juli 1993 an auf 80 v. H. der nach dem jeweiligen Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende bei Bund und Ländern (West) jeweils geltenden entsprechenden Beträge neu festgelegt.

§ 5

Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. September 1992 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Mai 1992 erklärt werden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öf-

fentlichen Rechts, die den BAT-O, den BAT, den MTArb-O, den MTB II, den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

G. Nr. 421.11/67

Der Oberkirchenrat hat nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen:

Katechetisches Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 1992 für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I. Ausbildung

§ 1 Charakter der Ausbildung

Die Ausbildung für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen (Katechetische Fernkurse) im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum ist eine berufsbegleitende, teilnehmerorientierte und gemeindepädagogische Ausbildung. Sie nimmt die Lebenserfahrungen und die mentorierte Praxis der Studierenden auf und geschieht in einem engen Theorie-Praxis-Bezug.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung will zur selbständigen kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachse-

Bonn, den 6. Juli 1992

**Für die
Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung**

**Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Die Vorsitzende des Vorstandes**

**Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr:
- Hauptvorstand -**

nen befähigen (Katechetin/Katechet). Die Absolventen der Ausbildung sollen imstande sein, die Arbeit in den verschiedenen gemeindepädagogischen Bereichen sachgemäß und situationsentsprechend zu bedenken und zu gestalten. Sie sollen zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern imstande sein. Sie sollen auch befähigt werden zur Mentorierung Studierender und zur Anleitung von Berufspraktikanten und Ehrenamtlichen.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung sind:

- die Motivation, in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen tätig zu sein;
- die Befürwortung durch die Kirchengemeinde aber auch Kontaktaufnahme mit Kirchenkreisen oder entsprechen-

den Institutionen;

- die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche oder einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung möglichst auch Berufserfahrung;
- mindestens vollendetes 25. Lebensjahr;
- ein allgemeinärztliches Gutachten, ein logopädisches Gutachten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Kuratorium des Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrums.

§ 4

Inhalte der Ausbildung (Anlage)

Die Schwerpunkte der Ausbildung sind:

- a) ein gemeindepädagogischer Bereich. Er umfaßt:
 - Arbeit mit Kindern
 - Arbeit mit Jugendlichen
 - Arbeit mit Familien
 - Arbeit mit Erwachsenen
- b) ein biblisch-theologischer Bereich. Er umfaßt:
 - hermeneutische Fragestellungen,
 - Zugänge zu biblischen Texten,
 - Fragen des Glaubens.
- c) ein allgemeinpädagogischer Bereich. Er umfaßt:
 - Didaktik-Methodik der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
 - humanwissenschaftliche Aspekte der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit.

§ 5

Dauer und die Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erstreckt sich über vier Jahre. In der Ausbildung werden Theorie und Praxis kontinuierlich aufeinander bezogen und miteinander verschränkt.

(2) Die Studierenden nehmen im ersten Jahr kontinuierlich an der Arbeit einer Kindergruppe teil. Unter Anleitung einer Mentorin / eines Mentors übernehmen sie Teilaufgaben, die zunehmend erweitert werden. Ab dem zweiten Jahr beteiligen sich die Studierenden an verschiedenen Formen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Im vierten Jahr werden sie in alle Handlungsfelder der Gemeindegemeinschaft mit einbezogen.

(3) In den ersten drei Jahren finden einmal monatlich an einem Wochenende Konsultationen, im vierten Ausbildungsjahr in der Regel drei / vier längere Zusammen-

künfte statt. Die Konsultationen werden durch Hausarbeiten (Entwürfe von Arbeitseinheiten, Lehrbriefe, Vorträge) und Selbststudium vorbereitet und weitergeführt.

(4) Nach zwei Jahren erfolgt unter Berücksichtigung der mentorierten Praxis eine Zwischenbilanz. Danach kann in Ausnahmefällen eine befristete Anstellung als Gemeindegehilfe/in erfolgen, die nach Bestehen der Abschlußprüfung in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis umgewandelt werden kann.

§ 6

Abschluß der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit einer Abschlußprüfung. In der Prüfung sollen die Teilnehmerinnen / Teilnehmer nachweisen, daß sie über die für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen erforderlichen Fachkenntnisse im biblisch-theologischen, im allgemeinpädagogischen und im gemeindepädagogischen Bereich verfügen.

II. Abschlußprüfung

§ 7

Zulassung zur Abschlußprüfung

Der Oberkirchenrat entscheidet auf Antrag, im Benehmen mit der Leitung des Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrums, über die Zulassung zur Abschlußprüfung.

§ 8

Struktur der Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung gehören:

- a) eine Hausarbeit aus dem gemeindepädagogischen Bereich. Vorschläge für das Thema können die Studierenden der Studienleiterin, der Rektorin/dem Rektor einreichen. Die Arbeit wird von zwei Votanten gelesen. Für die Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Prüfung wird die Hausarbeit verteidigt.
- b) eine Praxisaufgabe mit schriftlicher Vorbereitung und Durchführung vor Ort. Sie wird innerhalb von vier Wochen angefertigt. In einer dieser beiden Arbeiten soll ein biblischer Text exegetisch erarbeitet werden.
- c) eine Klausur über eine aktuelle kirchliche Frage. Dazu werden vom Oberkirchenrat zwei Themen festgelegt und

zur Auswahl gestellt. Für die Anfertigung der Klausur sind drei Stunden vorgesehen.

d) ein Prüfungsgespräch, das sowohl den biblisch-theologischen, wie den allgemeinpädagogischen und den gemeindepädagogischen Bereich umfaßt.

**§ 9
Prüfungskommission**

Der Prüfungskommission, die vom Oberkirchenrat eingesetzt wird, gehören an:

- zuständige(r) Dezernentin / Dezernent im Oberkirchenrat,
- Rektorin / Rektor des Kat. Aus- und Weiterbildungszentrums,
- Studienleiterin / Studienleiter des Kat. Aus- und Weiterbildungszentrums,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter der Katechetinnen / Katecheten,
- zwei Vertreterinnen / Vertreter des Dozentenkollegiums.

Den Vorsitz der Prüfung führt der im Oberkirchenrat zuständige Dezernent.

**§ 10
Bewertung der Abschlußprüfung**

Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit "anerkannt" oder "nicht anerkannt".

Die Ergebnisse werden den Teilnehmerinnen / Teilnehmern am Prüfungstag mitgeteilt.

**§ 11
Wiederholung der Abschlußprüfung**

Genügt eine der schriftlichen Arbeiten den Anforderungen nicht, so kann sie nach vier Monaten wiederholt werden. Bei zwei nicht anerkannten schriftlichen Arbeiten gilt die gesamte Abschlußprüfung als nicht bestanden. Die Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden.

**§ 12
Einsicht in Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

**§ 13
Anstellungsfähigkeit**

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung entscheidet der Oberkirchenrat über die Anstellungsfähigkeit.

§ 14

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dr. Eckart Schwerin
Oberkirchenrat

Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Biblisch-theol. Bereich	Arbeit mit Kindern Didaktik/Methodik	Gemeindepädagogischer Bereich
<p><i>Bedeutung der Bibel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplar. Texte des AT: Gen, Ex, Ps, Propheten - Bibelkundliche Erschließung des AT Geschichte Israels in Grundzügen <p>Exempl. Texte des NT:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NT-Kindheitsgeschichten, Gleichnisse, Wunder, Reden - Theologie des Paulus: Gal. Brief - Bibelkundliche Erschließung des NT - NT-Zeitgeschichte <p><i>Fragen des Glaubens</i></p> <p>Gottesfrage Christologie Anthropologie Gebet Taufe und Abendmahl Leid/Tod</p> <p><i>Exempl. Abschnitte der Kirchengeschichte</i></p> <p>Andere Religionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verschränkung von Situation und Tradition als Ansatz aller Gemeindegarbeit - Situation von Kindern - Entwicklungspsychologie - Bedeutung von Märchen und Geschichten für Kinder - Erzählen - Beten mit Kindern - Gottesvorstellungen - Rituale und Symbole in ihrer Bedeutung für Kinder - Bedeutung des Spielens - Singen mit Kindern - Gespräch mit Kindern - Seelsorge mit Kindern - Arbeit an Projekten zum Rahmenplan Handlungsorientierte Modelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung der Gemeinde für getaufte und ungetaufte Kinder - Gemeindekonzepte - Gemeinde/Kirche - Zur Situation der Jugendlichen Psychologische und soziologische Gesichtspunkte - Jugendarbeit als Gemeindepädagogisches Handlungsfeld - Konfirmierendes Handeln in der Gemeinde - Gruppe - Feste und Feiern in der Gemeinde - Gottesdienst - Gottesdienste mit Kindern - Sozialpsycholog. Aspekte des Erwachsenenalters - der Erwachsene in seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft - Lernen mit Erwachsenen - Familienarbeit - Arbeit mit alleinerziehenden Frauen/Männern - Gesprächsführung - Beratung/Seelsorge - Der alte Mensch in der Gemeinde - Generationsübergreifende Vorhaben - Biografiebezogenes Lernen

G. Nr. 245.00/46

Vorläufige Geschäftsordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat hat die Ordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Juli 1954 (Amtsblatt Nr. 10, Jahrgang 1954, S. 60) aufgehoben und die nachstehende vorläufige Geschäftsordnung für die Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen:

1. Die landeskirchliche Männerarbeit ist ein Arbeitsbereich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der sich besonders den Männern in den Kirchgemeinden in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen zuwendet und sie für Zeugnis und Dienst in Kirche und Gesellschaft aktiviert. Sie ist dem Amt für Gemeindedienst zugeordnet.

2. Die landeskirchliche Männerarbeit sieht ihre Aufgabe darin,

- die Arbeit mit Männern in den Kirchgemeinden anzuregen und für sie Impulse zu geben;

- Kontakte zwischen Männerkreisen in der Landeskirche herzustellen und zu Veranstaltungen auf der landeskirchlichen Ebene einzuladen;

- die landeskirchliche Arbeit in den entsprechenden Gremien der EKD zu vertreten;

- Beziehungen zur Männerarbeit anderer Landeskirchen, insbesondere der bayerischen Partnerkirche zu pflegen.

3. Schwerpunkte der landeskirchlichen Männerarbeit in den nächsten Jahren werden sein:

- die Beteiligung am Bemühen, Menschen auf das Angebot des Evangeliums von Jesus Christus aufmerksam zu machen;

- die Ermutigung und Zurüstung von Männern für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Kirchgemeinden;

- die Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen wie Vorruhestand und Arbeitslosigkeit, Ausländer und

Asylanten, Drogen und Süchte, neue religiöse Strömungen und Sekten;

- das Gespräch über Erziehungs- und Bildungsfragen in Familie, Kirche und Gesellschaft.

4. Für die landeskirchliche Männerarbeit wird durch den Leiterkreis des Amtes für Gemeindedienst ein Arbeitskreis gebildet, dessen Zusammensetzung vom Oberkirchenrat bestätigt wird.

Der Arbeitskreis berät und koordiniert die landeskirchliche Männerarbeit. Er trifft Verabredungen zu den Jahresplanungen und nimmt die Arbeitsberichte des Beauftragten und des Geschäftsführers für die Männerarbeit entgegen.

Der Arbeitskreis setzt sich in folgender Weise zusammen:

- 5 Vertreter aus Männerkreisen;

- Beauftragter und Geschäftsführer.

Die Vertreter aus den Männerkreisen werden für fünf Jahre um die Mitarbeit gebeten. Der Leiter des Amtes für Gemeindedienst wird zu den Zusammenkünften des Arbeitskreises eingeladen.

5. Der Oberkirchenrat beruft den Beauftragten für die Männerarbeit für 5 Jahre und erteilt ihm einen ehrenamtlichen Auftrag. Eine Wiederberufung ist möglich. In Absprache mit dem Leiterkreis des Amtes für Gemeindedienst kann der Arbeitskreis dem Oberkirchenrat Vorschläge unterbreiten. Der Beauftragte ist Pastor der Landeskirche mit längerer Gemeindeerfahrung.

Der Beauftragte hat die Aufgabe,

- die inhaltlichen Aspekte der Männerarbeit zu reflektieren und für sie Impulse zu geben;

- Männerkreise und Veranstaltungen mit Männern in den Kirchgemeinden zu besuchen;

- Konvente kirchlicher Mitarbeiterinnen zur Arbeit mit Männern anzuregen;

- Kontakte zur EKD, zur bayerischen Partnerkirche und

zu anderen Landeskirchen in Verabredung mit dem Geschäftsführer wahrzunehmen.

Der Beauftragte ist Mitglied des Leiterkreises des Amtes für Gemeindedienst.

6. Der Oberkirchenrat beauftragt einen Geschäftsführer für fünf Jahre. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich. In Absprache mit dem Leiterkreis des Amtes für Gemeindedienst kann der Arbeitskreis dem Oberkirchenrat Vorschläge unterbreiten.

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe,

- alle mit der landeskirchlichen Männerarbeit verbundenen geschäftsmäßigen Aufgaben auszuführen;

- mit dem Beauftragten zur Männerarbeit in der Landeskirche konkrete Verabredungen zu treffen;

- sich an der Ausführung der Aufgaben der Männerarbeit in der Landeskirche zu beteiligen (Beteiligung an Veranstaltungen, in den Kirchgemeinden und auf der landeskirchlichen Ebene);

- Vertretung der landeskirchlichen Männerarbeit in der EKD und bei Kontakten mit anderen Landeskirchen in Verabredung mit dem Beauftragten.

7. Für die sächlichen Ausgaben werden der Männerarbeit aus dem landeskirchlichen Haushalt Mittel bereitgestellt. Ausgaben und Einnahmen werden jährlich beim Oberkirchenrat abgerechnet.

8. Die vorläufige Geschäftsordnung wird für fünf Jahre in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 15. September 1992

Dr. Eckart Schwerin

Oberkirchenrat

Personalien

Propst Dietrich Waack in Neukalen ist rückwirkend vom 1. Juni 1992 erneut zum Propst der Propstei Gnoien bestellt worden.

G. Nr. 123.11/12-1

Propst Horst Vogt in Rostock ist mit Wirkung vom 1. November 1992 erneut zum Propst der Propstei Rostock-Nord bestellt worden.

G. Nr. 123.14/7-1

Frau Pastorin Ingeborg Bräutigam in Parum war vom 1.10.1981 bis 30.11.1992 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle Parum beauftragt. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 ist ihr die Pfarrstelle Parum übertragen worden.

G. Nr. Parum, Prediger/ 173-1

In den Ruhestand tritt die Pastorin Inge Laudan, Rostock, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. Dezember 1992.

G. Nr. Inge Laudan, P. A./ 30

Heimgerufen wurde nach schwerer Krankheit Pastor i. R. Lothar Lewek aus Neuenkirchen am 7. Oktober 1992 in der Charité, Berlin, im Alter von 65 Jahren.

G. Nr. Lothar Lewek, P. A. /18-2

Heimgerufen wurde am 14. November 1992 Propst i. R. Walter Dettmann, zuletzt wohnhaft in Satow, Kreis Bad Doberan, im Alter von 81 Jahren.

G. Nr. Walter Dettmann, P. A. /92

Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

G. Nr. Güstrow - Pfarrkirche, Prediger /329-1

Die Pfarrstelle I in der Pfarrkirchgemeinde Güstrow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. November 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 10. November 1992

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. 383.00/40-1

Mormonentaufe

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 1992 beschlossen, sich den Empfehlungen des Rates der EKD und der Kirchenleitung der VELKD über die Mormonentaufe anzuschließen. Damit kann eine Taufe, die durch die sogenannte "Kirche Jesu Christu der Heiligen der letzten Tage" (Momonen) vollzogen worden ist, nicht als christliche Taufe anerkannt werden.

Schwerin, den 12. 10. 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Orgelfachberatung

Für Fragen der Orgelfachberatung hat der Oberkirchenrat erneut bestätigt:

Kantor Wolfgang Leppin, Grüner Winkel 37, O-2600 Güstrow, Telefon 61063

Zusätzlich benannt wurde :

Kantor Friedrich Drese, Straße der Deutschen Einheit 14, O-2070 Röbel, Telefon 2357.

Die Orgelfachberater schätzen den Zustand einer Orgel ein und fertigen für die Kirchgemeinde und den Oberkirchenrat Gutachten an. Sie können von Kirchgemeinden zur Beurteilung angefordert werden. Sie haben auch die Möglichkeit, von sich aus oder im Auftrag des Oberkirchenrates Orgeln zu besichtigen, um ein Urteil zu erstellen.

Bereits bei der ersten Planung von Orgelreparaturen, Orgelrestaurationen oder Orgelneubauten ist jeweils einer der beiden Fachberater hinzuzuziehen. Nach Abschluß der Arbeiten an einer Orgel erstellt der Orgelfachberater das Abnahmegutachten. Kantor Leppin ist als Orgelfachberater für den Nordbereich der Landeskirche zuständig (Kirchenkreis Rostock Stadt und Land, Güstrow, Wismar und Schwerin). Kantor Drese ist für den Südbereich zuständig (Kirchenkreise Stargard, Malchin und Parchim).

Schwerin, den 1. Juli 1992

Der Oberkirchenrat

Flade

Inhalt

	Seite
Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht.....	91
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 15. November 1992.....	92
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1992.....	94
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Juli 1992.....	95
Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes.....	95
Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Ergänzung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.....	97
Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Juli 1992 zur Ergänzung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes.....	97
Siebte Arbeitsrechtliche Regelung vom 7. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der Kirchlichen Angestellten und Mitarbeiter in der Ausbildung.....	102
Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 1992 für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	115
Vorläufige Geschäftsordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	118
Personalien.....	119
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen.....	120
Orgelfachberatung.....	120
Mormonentaufe.....	120